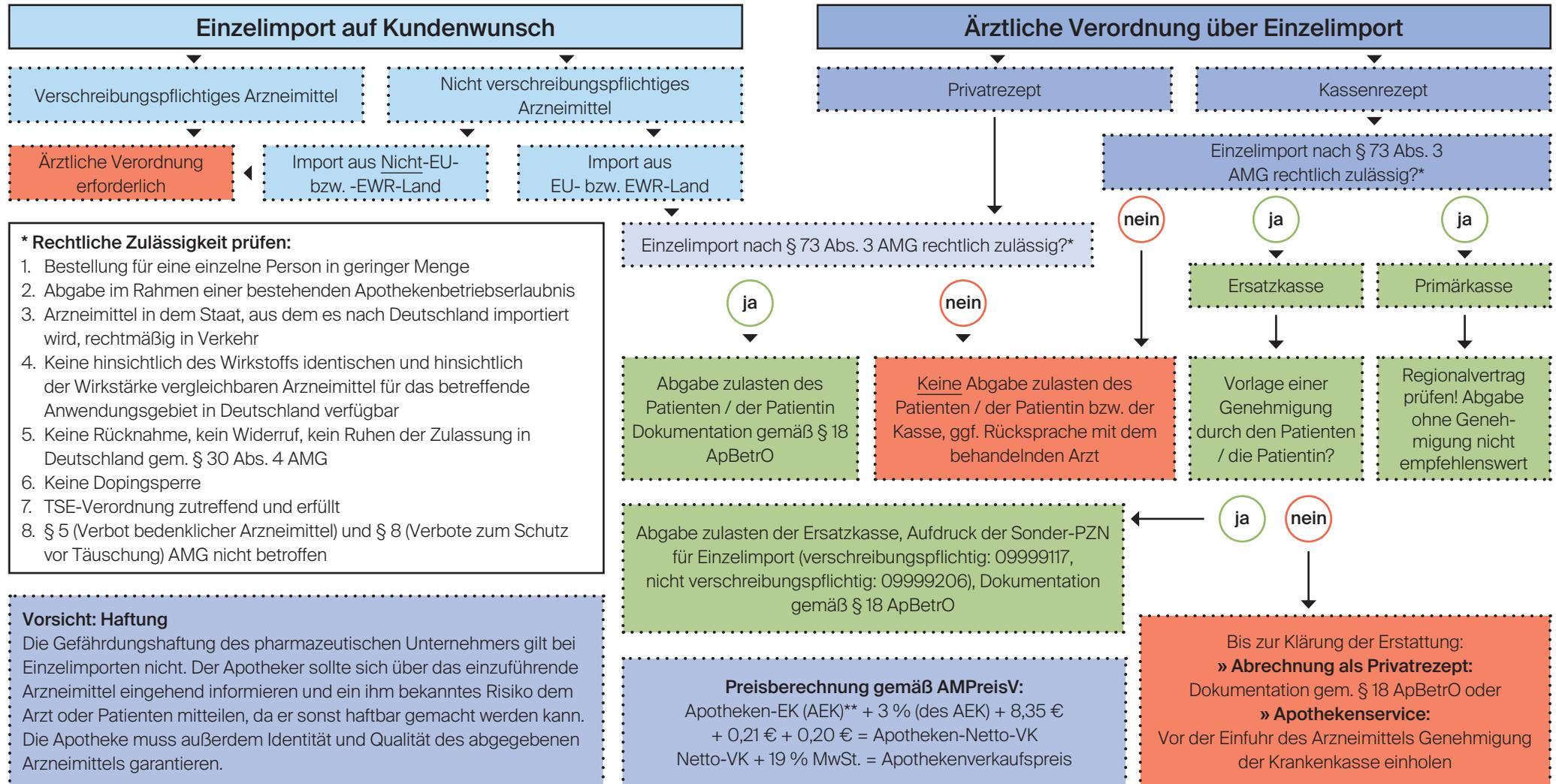


Einzelimport nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz*



* Unterscheidung Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG und Import nach § 73 Abs. 1 AMG beachten; letzterer betrifft Arzneimittel, die eine EU-weite Zulassung haben und aus einem EU-Land nach Dtl. importiert werden; für diese existieren keine Regelungen wie in § 73 Abs. 3 AMG. ** AEK sollte auf dem Rezept angegeben werden.